

## Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 212-2017  
Vorstossart: Interpellation  
Richtlinienmotion: ☐  
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.557

Eingereicht am: 08.09.2017

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja  
Dringlichkeit gewährt: 23.11.2017

RRB-Nr.: 137/2018 vom 14. Februar 2018  
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



### Begünstigen Indiskretionen des Regierungstatthalteramts die Beschwerdeführer?

Marcelle Forster, die Präsidentin des Bernjurassischen Rats, hat im «Le Quotidien Jurassien» vom 6. September 2017 in einem Interview in Bezug auf die zahlreichen missbräuchlichen Beschwerden gegen die Moutier-Abstimmung vom 18. Juni 2017 Folgendes erklärt:

*«Drei Beschwerden wurden schon vor dem 18. Juni eingereicht. Jene im Zusammenhang mit dem Brief des Gemeinderats an die Eltern der Kinder, die die Tagesschule besuchen, wurde übrigens bereits abgewiesen.»*

Frau Forster ist anscheinend Urheberin dieser und fünf weiterer Beschwerden. Sie kennt offensichtlich den Ausgang der Behandlung dieser Beschwerde durch den Regierungstatthalter, während der Beschwerdegegnerin, also dem Gemeinderat von Moutier, diese Information nicht bekannt ist.

Der Regierungsrat wird daher um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie erklärt es sich, dass die Beschwerdeführerin – nicht aber die Beschwerdegegnerin – den Entscheid des Regierungstatthalters bereits kennt?
2. Kam die Beschwerdeführerin in den Genuss einer bevorzugten Information bzw. einer Indiskretion seitens der Verwaltungsjustizbehörde?

3. Führt diese Situation nicht dazu, dass in Bezug auf die Unparteilichkeit des Regierungstatthalters Zweifel entstehen?

### **Antwort des Regierungsrates**

Beim Regierungstatthalteramt des Verwaltungskreises Berner Jura gingen insgesamt zwölf Beschwerden gegen die Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Stadt Moutier ein. Drei dieser Beschwerden wurden bereits vor dem Abstimmungstermin eingereicht, so auch diejenige vom 30. Mai 2017, welche im Zusammenhang mit dem Brief des Gemeinderates Moutier an die Eltern der Kinder stand, die die Tagesschule besuchen. Eine der vierzehn Personen, welche diese Beschwerde unterzeichneten, war Frau Marcelle Forster. Gestützt auf Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) bezeichnete der Regierungstatthalter eine der unterzeichnenden Personen (nicht Frau Forster) als gemeinsames Zustelldomizil.

Am 6. Juni 2017 entzog der Regierungstatthalter mittels einer superprovisorischen Massnahme der fraglichen Beschwerde die aufschiebende Wirkung. Nach Anhörung der Parteien bestätigte der Regierungstatthalter mit Verfügung vom 15. Juni 2017 den Entzug der aufschiebenden Wirkung. Die beiden Verfügungen vom 6. und 15. Juni 2017 wurden den Parteien ordnungsgemäss eröffnet.

Der Regierungstatthalter hat noch nicht über die Beschwerde vom 30. Mai 2017 entschieden. Das Verfahren ist daher noch hängig. Es ist deshalb nicht möglich, dass Frau Marcelle Forster den Ausgang des Beschwerdeverfahrens kennen kann. Ihre Aussage in einem im «Le Quotidien Jurassien» vom 6. September 2017 publizierten Interview, wonach der Regierungstatthalter die fragliche Beschwerde bereits abgewiesen habe, war somit falsch.

Es ist möglich, dass Frau Marcelle Forster bei ihrer Aussage an die Entscheide zur aufschiebenden Wirkung der Beschwerde dachte oder aus den prozessleitenden Verfügungen vom 6. und 15. Juni 2017 irrtümlicherweise den Schluss zog, dass der Regierungstatthalter die Beschwerde abgewiesen habe. Der Regierungstatthalter stellte in seiner Medienmitteilung vom 12. September 2017 auf jeden Fall richtig, dass das fragliche Beschwerdeverfahren noch hängig sei. Er habe der Beschwerde lediglich die ihr von Gesetzes wegen zukommende aufschiebende Wirkung entzogen.

Zu Frage 1:

Der Regierungstatthalter hat noch nicht über die Beschwerde vom 30. Mai 2017, welche sich auf den Brief des Gemeinderates Moutier an die Eltern von Kindern einer Tagesschule bezieht, entschieden. Frau Marcelle Forster kann deshalb noch keine Kenntnis vom Verfahrensausgang haben.

Zu Frage 2:

Gestützt auf die Antwort zur vorherigen Frage erübrigt sich eine Antwort auf die zweite Frage. In den vorliegenden Verfahren profitierten keine Personen durch bevorzugte Informationen oder aufgrund von Indiskretionen seitens des Regierungstatthalteramtes.

Zu Frage 3:

Aus den gleichen Gründen erübrigt sich auch eine Antwort zur Frage 3. Es liegen keinerlei Anhaltspunkte vor, welche Zweifel an der Unbefangenheit des Regierungsstatthalters auslösen könnten.

Verteiler

- Grosser Rat